

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON INOXDOORS B.V. (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG NACH NIEDERLÄNDISCHEM RECHT) MIT SITZ IN LUNTEREN (NIEDERLANDE)

Artikel 1: Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen in Bezug auf alle Tätigkeiten und damit in Zusammenhang stehenden Materialien von Inoxdoors B.V. mit Sitz in Lunteren, De Stroet 2a, nachfolgend „Lieferant“ genannt, und stellen einen integralen Bestandteil dieser Angebote, Verträge und Lieferungen dar.
1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben jederzeit Vorrang vor eventuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen der natürlichen oder juristischen Person, die dem Lieferanten einen Auftrag erteilt, bzw. der Person, mit der der Lieferant in irgendeinem Rechtsverhältnis steht, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
1.3 Durch die Erteilung von Aufträgen an den Lieferanten oder das Schließen eines Vertrages mit dem Lieferanten verzichtet der Auftraggeber auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Bedingungen, anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und erklärt, dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich zuzustimmen.

Artikel 2: Angebote

2.1 Alle Angebote sind, auch bezüglich Preise und Lieferzeiten, freibleibend. Solange kein Vertrag zustande gekommen ist, steht es dem Lieferanten frei, das vorgelegte Angebot zurückzuziehen. Angebote des Lieferanten haben eine Gültigkeit von dreißig Tagen und verlieren bei nicht erfolgter vollständiger Annahme innerhalb dieses Zeitraums von Rechts wegen ihre Gültigkeit.
2.2 Sofern der Lieferant Beispiele, Daten, Zeichnungen, Modelle, Abbildungen, Kataloge etc. gezeigt oder übermittelt hat, müssen diese als nur als Hinweis oder zur Erklärung gezeigt oder übermittelt betrachtet werden. Die zu liefernden Waren können davon abweichen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Angaben zu Abmessungen, Qualität etc. verstehen sich nur als ungefähre Angaben, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde.

Artikel 3: Zustandekommen

3.1 Der Lieferant ist erst nach seiner schriftlichen Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber an den Vertrag gebunden.
3.2 Die Bestimmung in Artikel 3.1 gilt nicht, wenn der Lieferant ein unwiderrufliches Angebot vorgelegt hat. In diesem Fall kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot innerhalb der genannten Frist vom Auftraggeber angenommen wurde.
3.3 Sollte die vom Auftraggeber übermittelte Annahme vom Angebot abweichen, gilt dies als neues Angebot und als Ablehnung des ursprünglichen Angebots, auch wenn es sich nur um eine Abweichung bei nebensächlichen Aspekten handelt. Für diese Annahme gilt sodann die Bestimmung in Absatz 3.4.
3.4 Anhand eines Angebots des Auftraggebers kommt ein Vertrag zustande, sofern dieses schriftlich vom Lieferanten angenommen wird.

Artikel 4: Geistiges Eigentum

4.1 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, behält der Lieferant die Urheberrechte und alle Rechte des gewerblichen Eigentums an den von ihm vorgelegten Angeboten, übermittelten Entwürfen, Beispielen, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Katalogen, der Software usw., auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden.
4.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die in Absatz 1 genannten Daten nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Lieferanten kopiert, Dritten gezeigt, veröffentlicht oder verwendet werden.
4.3 Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Daten bleiben das Eigentum des Lieferanten, auch wenn dem Auftraggeber für deren Herstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne vorhergehende ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Lieferanten nicht kopiert, verwendet oder Dritte gezeigt werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bestimmung, hat er dem Lieferanten für jeden Verstoß eine Geldbuße in Höhe von 25.000 € zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Schadensersatz laut Gesetz zu fordern.
4.4 Der Auftraggeber muss die ihm übermittelten, in Absatz 1 genannten Daten auf erste Aufforderung hin innerhalb der vom Lieferanten genannten Frist zurückgeben. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bestimmung, hat er dem Lieferanten eine Geldbuße in Höhe von 1.000 € pro Tag zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Schadensersatz laut Gesetz zu fordern.

Artikel 5: Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

5.1 Der Auftraggeber kann von Empfehlungen und Informationen, die er vom Lieferanten bekommt, keine Ansprüche ableiten, wenn sie sich nicht direkt auf den Auftrag beziehen.
5.2 Der Auftraggeber ist für die von ihm oder in seinem Auftrag angefertigten Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe sowie für die funktionelle Eignung der von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Materialien verantwortlich.
5.3 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung der von ihm oder in seinem Auftrag übermittelten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und Ähnlichem frei.

Artikel 6: Preise

6.1 Vom Lieferanten angegebene Preise sind stets Nettopreise und verstehen sich deshalb, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ohne Umsatzsteuer und eventuelle Einfuhrzölle, Versand- und Transportkosten und sonstige aufgrund von Verkauf, Lieferung oder Vertragserfüllung anfallende behördliche Abgaben.
6.2 Etwaige Wartezeiten sowie Anfahrtskosten und ungenutzte Stunden, wenn der Lieferant vergeblich an dem Ort, an dem die Lieferung und/oder die Arbeiten gem. Vertrag zu erbringen sind, zugegen ist, werden dem Auftraggeber vom Lieferanten in Rechnung gestellt.
6.3 Der Lieferant hat das Recht, dem Auftraggeber eine eventuelle Preissteigerung weiterzugeben, wenn nach Vertragsschluss behördliche Abgaben, Sozialabgaben, Steuern oder andere Gebühren erhöht bzw. neue Abgaben eingeführt werden sowie wenn es zu einer Änderung des Wechselkurses, Preiserhöhungen bei Zulieferern des Lieferanten und anderen Änderungen bei preisbestimmenden Faktoren, darunter auf jeden Fall die Rohstoffpreise, kommt. Dies gilt auch, wenn die genannten Änderungen bei preisbestimmenden Faktoren bereits bei Zustandekommen des Vertrages vorhersehbar waren.
6.4 Wenn die in Artikel 6.3 genannte Preissteigerung mehr als 10 % beträgt, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mittels Einschreiben zu kündigen, sofern der Auftraggeber spätestens zehn Tage nach Erhalt der Benachrichtigung über die Preissteigerung dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt hat, von diesem Recht Gebrauch machen zu wollen.

Artikel 7: Lieferung

7.1 Der Lieferzeitpunkt bzw. Ausführungszeitraum wird vom Lieferanten ungefähr angegeben.
7.2 Bei der Bestimmung von Lieferzeitpunkt oder Ausführungszeitraum geht der Lieferant davon aus, dass der Auftrag unter den zum gegebenen Zeitpunkt bekannten Umständen ausgeführt werden kann.
7.3 Angegebene oder vereinbarte Lieferzeiten oder andere Fristen sind immer unverbindlich und führen nicht zu einem Schadensersatzanspruch, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung muss der Auftraggeber den Lieferanten schriftlich mahnen.
7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zum genannten Liefertermin zu übernehmen. Sollte er diese Pflicht nicht erfüllen, gelten die Waren als zu dem vom Lieferanten hierfür vorgesehenen Zeitpunkt geliefert und der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte aufgrund der Gesetze und des Vertrages sowie ohne dass eine Mahnung erforderlich ist, berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, ohne dass der Auftraggeber die Zahlung aufgrund der Tatsache, dass die Übernahme nicht stattgefunden hat, verweigern kann.
7.5 Wenn die Lieferung der bestellten Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist stattfindet, hat der Lieferant Anspruch auf eine Nachlieferfrist von drei Monaten. Diese Frist beginnt am Tag des Erhalts der schriftlichen Mahnung des Auftraggebers zu laufen, jedoch keinesfalls früher als einen Tag nach Verstreichen des bei Vertragsschluss vereinbarten Lieferzeitpunkts bzw. der vereinbarten Lieferfrist.
7.6 Sofern vereinbart wurde, dass der Lieferant eine gelieferte Ware an einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Ort montieren oder installieren muss, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Auftraggeber geliefert wurde, ungeachtet der Pflicht des Lieferanten, die Montage oder Installation vorzunehmen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

8.1 Unter höherer Gewalt werden in diesen AGB alle Tatsachen oder Umstände verstanden, die nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten zuzuschreiben sind und die zur Folge haben, dass die Erfüllung von Vertragspflichten für den Lieferanten unverhältnismäßig belastender wird, als bei Vertragsschluss vom Lieferanten berechtigterweise vorherzusehen war. Als höhere Gewalt gelten daher (jedoch ohne dass diese AGB die höhere Gewalt darauf beschränken) der fehlende oder nicht rechtzeitige Erhalt der für die Erfüllung der für den Lieferanten geltenden Pflichten erforderlichen Sachen von Zulieferern des Lieferanten, Betriebsstörungen, Streiks, Krankheit von unersetzlichen Arbeitnehmern, behindernde behördliche Maßnahmen, Krieg oder Kriegsgefahr, Unruhen, Aufstände, Sabotage, Energiestörungen, Überschwemmungen, Erdbeben, Feuer und Verkehrsstörungen, wodurch die Geschäftstätigkeiten des Lieferanten oder seiner Zulieferer behindert oder unverhältnismäßig erschwert werden.
8.2 Der Lieferant hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem die Pflichten bereits erfüllt hätten werden müssen.
8.3 Wird die Vertragserfüllung durch höhere Gewalt verhindert, ist der Lieferant berechtigt, ohne Einschaltung der Gerichte und ganz nach eigener Wahl entweder zu verlangen, dass der Vertrag an die Umstände angepasst wird, oder den Vertrag zur Gänze oder teilweise zu kündigen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz oder einer Garantie verpflichtet zu sein.
8.4 Während der Dauer der höheren Gewalt werden die für den Lieferanten geltenden Liefer- und anderen Fristen ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der für den Lieferanten geltenden Pflichten durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als drei Monate umfasst, ist der Auftraggeber befugt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass eine

Schadensersatzpflicht besteht. Diese Kündigung bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Lieferanten.

8.5 Wenn der Lieferant bei Eintritt der höheren Gewalt seine Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder seine Pflichten nur teilweise erfüllen kann, ist er berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu zahlen, als handle es sich um einen separaten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 9: Gefahrübergang

9.1 Lieferungen erfolgen ab Werk („ex works“ gem. Incoterms 2000). Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache durch den Lieferanten auf den Auftraggeber über.
9.2 Unbeschadet der Bestimmung im vorigen Absatz können der Auftraggeber und der Lieferant vereinbaren, dass der Lieferant den Transport organisiert. Die Gefahr von Lagerung, Verladung und Transport geht auch in diesem Fall auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gelieferte bei der Übergabe/Lieferung auf Mängel zu kontrollieren. Wenn der Auftraggeber das Gelieferte annimmt und mitnimmt oder in Gebrauch nimmt, wird davon ausgegangen, dass er damit erklärt hat, dass das Gelieferte dem Vertrag entspricht und keine Mängel aufweist.
9.4 Wenn es sich um einen Umtausch handelt und der Auftraggeber in Erwartung der Lieferung der neuen Waren die umzutauschenden Waren weiter benutzt, trägt der Auftraggeber auch weiter die Gefahr dieser umzutauschenden Waren, bis er sie dem Lieferanten übergeben hat.

Artikel 10: Zahlung und Sicherheiten

10.1 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, hat die Zahlung ohne jeglichen Abzug und kostenfrei innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das Bankkonto des Lieferanten zu erfolgen.
10.2 Die in Artikel 10.1 genannte Frist ist eine verbindliche Frist.
10.3 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in Artikel 10.1 genannten Frist, hat der Auftraggeber Zinsen für den offenen Betrag in Höhe der gesetzlichen Zinsen, zumindest aber 12 % pro Jahr, zu zahlen.
10.4 Zahlungen des Auftraggebers dienen zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach der am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
10.5 Die Zahlung muss in niederländischer Währung erfolgen, sofern nicht schriftlich vereinbart wurde, dass die Zahlung in einer ausländischen Währung erfolgen kann. Letzteres hat, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sodann zu jenem Kurs zu erfolgen, der am Tag des Vertragsschlusses galt. Als Zahlungsdatum gilt dasstellungsdatum, zu dem die Bank dem Lieferanten den Betrag gutschreibt.
10.6 Wenn für einen vom Auftraggeber dem Lieferanten zu zahlenden Betrag eine Zahlungsfrist vereinbart wurde, ist der vom Auftraggeber zu zahlende Betrag dennoch sofort fällig, wenn es zu einer Liquidation, Insolvenz, einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren aufseiten des Auftraggebers kommt. Diese Regelung gilt auch, wenn der Auftraggeber mit irgendeiner anderen gegenüber dem Lieferanten bestehenden Pflicht in Verzug ist.
10.7 Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Pflichten in Verzug, ist der Lieferant ausdrücklich berechtigt, ohne weitere Mahnung alle Kosten, die zur Durchsetzung vor Gericht und außergerichtlich entstehen, zur Gänze dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
10.8 Der Auftraggeber ist gegenüber dem Lieferanten verpflichtet, alle im vorigen Absatz genannten, dem Lieferanten entstandenen Gerichtskosten sowie außergerichtlichen Kosten, darunter (jedoch nicht ausschließlich) der Betrag, zu dem der Auftraggeber durch mögliche Gerichtsurteile in allen Instanzen verurteilt wurde, auf erste Aufforderung des Lieferanten hin zu zahlen.

10.9 Der Lieferant ist nach eigener Entscheidung jederzeit berechtigt, vor der Lieferung bzw. der Fortsetzung der Lieferung oder der Erfüllung des Auftrags eine nach eigenem Urteil ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungspflichten seitens des Auftraggebers zu fordern. Diese Bestimmung gilt auch, wenn ein Kredit vereinbart wurde. Eine Weigerung des Auftraggebers, die verlangte Sicherheit zu leisten, räumt dem Lieferanten das Recht ein, die weitere Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, einen Ersatz des Schadens, der Unkosten oder des Gewinnausfalls zu verlangen.
10.10 Sofern der Lieferant andere Forderungen gegenüber dem Auftraggeber hat als Forderungen, für die ein Eigentumsvorbehalt gilt, ist der Auftraggeber verpflichtet, auch für solche Forderungen auf erste Aufforderung des Lieferanten hin eine Sicherheit zu leisten, darunter ein ranghöchstes Pfandrecht auf die vom Lieferanten gelieferten Waren, die durch Zahlung der in Artikel 10 genannten Forderungen in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind.

Artikel 11: Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben das Eigentum des Lieferanten, bis der Auftraggeber alle nachfolgenden Pflichten aus allen mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen erfüllt hat:
- die Gegenleistungen für die gelieferten oder zu liefernden Waren selbst,

- die Gegenleistungen für die gem. Vertrag vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen,
- eventuelle Forderungen aufgrund der Nichterfüllung eines Vertrages durch den Auftraggeber.

11.2 Die vom Lieferanten gelieferten Waren, für die aufgrund des ersten Absatzes der Eigentumsvorbehalt gilt, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeiten weiterverkauft und ausgeliefert werden. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die Waren zu verpfänden oder mit einem anderen beschränkten Recht zu belasten.

11.3 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten nicht oder besteht die begründete Befürchtung, dass er dies nicht tun wird, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferten Waren, für die der im ersten Absatz genannte Eigentumsvorbehalt gilt, vom Auftraggeber oder von Dritten, welche die Waren für den Auftraggeber aufbewahren, abzuholen oder abholen zu lassen oder sie, sofern diese an beweglichen oder unbeweglichen Gütern montiert sind, zu demontieren und mitzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, daran umfassend mitzuwirken.

11.4 Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware begründen oder geltend machen wollen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Lieferanten davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erste Aufforderung des Lieferanten hin:
- die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Explosions-, Wasser- oder sonstige Schäden sowie Diebstahl zu versichern und versichert zu lassen und den Versicherungsschein vorzulegen,
- alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Versicherungsgesellschaften in Bezug auf die Vorbehaltsware an den Lieferanten zu verpfänden, indem zugunsten des Lieferanten ein ranghöchstes Pfandrecht gem. Artikel 3:239 des niederländischen BGB („Burgerlijk Wetboek“) eingerichtet wird,
- die Forderungen, die beim Auftraggeber gegenüber seinen Abnehmern beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware des Lieferanten entstehen, an den Lieferanten zu verpfänden, indem zugunsten des Lieferanten ein ranghöchstes Pfandrecht gem. Artikel 3:239 des niederländischen BGB („Burgerlijk Wetboek“) eingerichtet wird,
- die Vorbehaltsware als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen,
- auf andere Arten an allen Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz seines Eigentumsrechts in Bezug auf die Waren ergreifen möchte und die den Auftraggeber nicht unverhältnismäßig an seinen normalen Geschäftstätigkeiten hindern.

11.6 Wenn der Lieferant aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel seine Waren wieder an sich nimmt, entsteht daraus keinerlei Schadensersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber. Der vom Lieferant nach billigem Ermessen bestimmte Wert, den die zurückgeholten Waren zum Zeitpunkt der Rückholung für den Lieferanten haben, wird nach Abzug der dem Lieferanten entstandenen Kosten für Transport, Kontrolle und Lagerung von dem vom Lieferanten noch geforderten Betrag abgezogen. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Wertbestimmung bereits im Voraus einverstanden.

Artikel 12: Garantie

12.1 Der Lieferant bietet die folgende Garantie für die dem Auftraggeber von ihm gelieferten Waren:
- zehn Jahre auf Edelstahlzargen und Türblatrahmen,
- fünf Jahre auf Beschläge,
- fünf Jahre auf Türblätter.

Die Garantiefrist beginnt zum Zeitpunkt der Lieferung zu laufen. Die Garantie gilt ausschließlich für Mängel, die offensichtlich einer schlechten Beschaffenheit der gelieferten Waren, der verwendeten Materialien oder einer mangelhaften Ausführung der vom Lieferanten durchgeführten Arbeiten zuzuschreiben sind.

12.2 Die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Garantie gilt nicht, wenn die Mängel eine Folge normaler Abnutzung, einer falschen Bedienung oder Behandlung, von Missbrauch, Gebrauch im Widerspruch zu den vom Lieferanten genannten Vorschriften, Unachtsamkeit, Unfällen, mangelnder Einhaltung von Wartungsvorschriften und normaler Wartung, mechanischer Beschädigung, Änderungen oder Ergänzungen, die vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommen wurden, oder geänderten Bedingungen in der Umgebung bzw. beim Gebrauch oder bei der Funktion der darunter liegenden Konstruktion sind.

12.3 Es ist stets Aufgabe des Auftraggebers, nachzuweisen, dass die Mängel nicht die Folge der in Artikel 12.2 genannten Ursachen sind.

12.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten spätestens 14 Tage nach Feststellung der Mängel bzw. nachdem sie nach billigem Ermessen festgestellt hätten werden können, schriftlich über die Mängel zu informieren.

12.5 Eine Behebung von Mängeln, für die die Garantie gilt, hat keine Verlängerung der ursprünglichen Garantiefrist zur Folge.

12.6 Die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Garantie gilt nicht, wenn der Auftraggeber oder Dritte Arbeiten an den gelieferten Waren durchgeführt haben oder der Auftraggeber seine aus dem Vertrag hervorgehenden Zahlungspflichten nicht erfüllt hat.

12.7 Wenn die gelieferten Waren nicht dem Vertrag entsprechen und der Lieferant dafür haftbar ist, hat der Lieferant das Recht, nach eigener Entscheidung entweder eine kostenlose Ergänzung, Reparatur oder einen kostenlosen Austausch der gelieferten Waren vorzunehmen oder dem Auftraggeber den Wert der mangelhaften Waren entsprechend dem hierfür vereinbarten Kaufpreis zu vergüten. Ein Ersatz der Kosten von Demontage und neuerlicher Montage ist ausgeschlossen.

12.8 Sollte sich der Lieferant für einen Ersatz oder eine Wertvergütung gem. Absatz 6 dieses Artikels entscheiden, hat er das Recht, die Rückgabe der mangelhaften Waren zu fordern, sofern eine solche Rückgabe (noch) möglich ist.

12.9 Nur wenn der Lieferant gem. Bestimmung in Artikel 12.4 rechtzeitig gemahnt wurde und der Lieferant den Bestimmungen in Artikel 12.7 nicht entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zur Gänze oder teilweise zu kündigen.

12.10 Wenn durch einen Mangel oder Defekt an den gelieferten Waren ein Personen- oder Sachschaden verursacht wird und der Lieferant unter anderem unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 13.1 bis 12.6 für diesen Schaden haftbar ist, ist diese Haftung maximal auf jenen Betrag beschränkt, den der Lieferant aufgrund des betreffenden Vertrages für die oben genannten gelieferten Waren bereits vom Auftraggeber erhalten hat, zuzüglich des Betrags, den der Auftraggeber aus diesem Grund dem Lieferanten möglicherweise noch schuldet.

12.11 Von dem in Artikel 12.10 genannten Höchstbetrag werden die Beträge abgezogen, die der Lieferant aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel oder aufgrund des Mangels oder einer Teilkündigung des betreffenden Vertrages dem Auftraggeber zahlt oder zahlen muss.

12.12 Eine weiter reichende Haftung für Schäden durch einen Mangel oder Fehler an den gelieferten Waren als lt. Artikel 12.10 und 12.11 ist ausgeschlossen.

12.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Lieferanten, sofern gewünscht, die Gelegenheit zu bieten, zu überprüfen, ob die Geltendmachung der Garantie berechtigt ist, und zwar auf Wunsch des Lieferanten auch durch einen vom Lieferanten ausgewählten Sachverständigen. Geschieht dies nicht, erlischt jeglicher Anspruch auf Garantie und Haftung des Lieferanten.

12.14 Wenn der Lieferant von Dritten bezogene Waren oder Dienstleistungen weiterliefert, gewährt der Lieferant dem Auftraggeber nicht mehr Garantie, als der Lieferant von diesen Dritten erhalten hat.

12.15 Bei der Garantie muss mit einem abnehmenden Betrag infolge des abnehmenden Nutzens der gelieferten Waren, der verwendeten Materialien bzw. der verwendeten Komponenten gerechnet werden. Der aufgrund der Garantiepflicht ausgezahlte Betrag sinkt daher ab einem Jahr nach Beginn des Garantiezeitraums:
- für Edelstahlzargen und Türblatrahmen: jährlich um 10 % des Kaufpreises,
- für Beschläge: jährlich um 20% des Kaufpreises,
- für Türblätter: jährlich um 20 % des Kaufpreises.

Artikel 13: Haftung

13.1 Der Lieferant übernimmt keine weitere Haftung und bietet keine weitere Garantie, sofern dies nicht schriftlich ausdrücklich angegeben ist.

13.2 Der Lieferant haftet für keinerlei Schäden, sofern deren Ursache ein unsorgfältiger Gebrauch der gelieferten Waren oder eine Verwendung der gelieferten Waren durch nicht professionelle Anwender oder Privatpersonen einschließlich der vollständigen Verarbeitung bzw. Montage ist. Der Auftraggeber stellt den Lieferanten ausdrücklich von dieser Haftung frei.

13.3 Sofern der Lieferant für Schäden haftet und diese Schäden nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Führungskräfte zuzuschreiben sind, ist die Haftung stets auf direkte Sach- oder Personenschäden beschränkt. Der Lieferant ist daher keinesfalls zum Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen unter anderem aufgrund des Folgenden verpflichtet:
a. Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder an Personen, die infolge von Arbeiten, die vom Lieferanten durchgeführt wurden, verursacht wurden oder im weitesten Sinn damit in Zusammenhang stehen,
b. Schädigung von Geschäftsinteressen, darunter Einbußen beim Umsatz, unerheblich, ob sie direkt oder indirekt beim Auftraggeber oder einem Dritten verursacht wurden, sowie Verletzung von Personen oder deren Ableben in Zusammenhang mit den gelieferten Waren,
c. Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritte infolge der Verwendung der vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag übermittelten Daten,
d. Handlungen und Unterlassungen von Zulieferern, deren Mitarbeitern oder anderen Personen, die von ihnen beauftragt wurden.

13.4 Der Lieferant ist keinesfalls verpflichtet, dem Auftraggeber für entstandene Schäden einen höheren Betrag zu zahlen als jenen, für den seine Berufshaftpflichtversicherung im betreffenden Fall Deckung bietet.

13.5 Sofern die Bestimmungen in diesem Artikel kein Kriterium für eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten sein können (zum Beispiel weil keine Versicherung abgeschlossen wurde und eine Versicherung auch nicht üblich ist), ist der vom Lieferanten zu ersetzende Schaden maximal auf den Kaufpreis beschränkt, den der Auftraggeber dem Lieferanten gezahlt hat.

13.6 Die Bestimmung in Artikel 13.5 gilt nur, sofern die Haftung des Lieferanten aufgrund von Gesetzen oder des Vertrages (einschließlich der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen) nicht bereits weiter beschränkt ist, als aus der Anwendung von Artikel 13.5 folgen würde.

Artikel 14: Haftungsfreistellung

14.1 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von direkten oder indirekten Schäden jeglicher Art, die von den gelieferten Waren, in Zusammenhang damit oder aufgrund ihres Besitzes oder ihrer Verwendung entstanden sind, frei, sofern diese weiter reichen als die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber infolge der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14.2 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen seinerseits und von Dritten, die aufgrund eines Mangels an den gelieferten Waren infolge unter anderem eines Verhaltens des Auftraggebers oder seiner Arbeitnehmer entstanden sind, frei, dazu zählt auch eine Fertigung von Produkten durch den Lieferanten gemäß den Anweisungen des Auftraggebers.

14.3 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von dem Auftraggeber oder Dritten aufgrund des Verkaufs, der Lieferung oder der Vertragserfüllung entstehenden Steuern frei, darunter unter anderem die Lohnsteuer.

14.4 Sollten in einem Gerichtsverfahren die Bestimmungen in Artikel 14.1 bis 14.3 als unangemessen erschwerend bewertet werden, kommt für einen Ersatz nur jener Schaden in Betracht, für den der Lieferant versichert ist, und bis zu jenem Höchstbetrag, für den der Lieferant versichert ist oder für den der Lieferant unter Beachtung der in der Branche geltenden Bedingungen versichert hätte sein müssen.

Artikel 15: Kündigung

14.1 Vorbehaltlich des Falls, dass der Lieferant ein Vergleichsverfahren beantragt hat oder für insolvent erklärt wurde, ist es dem Auftraggeber nur erlaubt, über das zuständige Gericht bzw. Schiedsgericht eine Kündigung des geschlossenen Vertrages zu verlangen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in diesen Bedingungen bestimmt oder in anderer Weise vereinbart wurde.

Artikel 16: Datenschutz

16.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lieferanten die benötigten personenbezogenen Daten zu übermitteln, sofern der Vertrag mit dem Lieferanten dies erfordert. Durch das Schließen des Vertrages stimmt der Auftraggeber der Erhebung und Speicherung seiner Daten durch den Lieferanten zu. Die erforderlichen personenbezogenen Daten hängen von den jeweils beteiligten Parteien ab, umfassen aber zumindest das Folgende:

- Initialen oder Vorname und Familienname des Auftraggebers,
- Adresse des Auftraggebers oder Firmendaten des Auftraggebers,
- Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- sonstige Daten wie IBAN, Handelsregisternummer und USt-IdNr.

16.2 Der Lieferant verwendet die gespeicherten personenbezogenen Daten des Auftraggebers für die Verwaltung des Vertrages und übermittelt sie keinen Dritten, es sei denn, dies ist aus administrativer Sicht oder aus rechtlichen Gründen erforderlich.

16.3 Der Lieferant nutzt sichere Verbindungen auf seinen registrierten Websites und in seiner E-Mail-Kommunikation, um damit den Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

16.4 Der Lieferant speichert die personenbezogenen Daten des Auftraggebers für administrative Zwecke während der Laufzeit des Vertrages und solange dies aus administrativer Sicht oder aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

16.5 Der Auftraggeber hat das Recht, Auskunft über seine personenbezogenen Daten vom Lieferanten zu erhalten und jederzeit um Löschung der Daten aus dem System des Lieferanten zu ersuchen, es sei denn, es besteht ein laufender Vertrag oder das Gesetz schreibt die Speicherung der Daten vor.

Artikel 17: Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Für alle Verträge, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze oder teilweise zur Anwendung kommen, gilt ausschließlich niederländisches Recht.

17.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung, ebenso wenig wie irgendwelche zukünftigen internationalen Regelungen in Bezug auf den Kauf von beweglichen Sachen, deren Anwendbarkeit von den Vertragsparteien ausgeschlossen werden kann.

17.3 Etwaige Streitigkeiten werden beim Schiedsgericht für die Bauindustrie in den Niederlanden anhängig gemacht, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, ausschließlich nach eigener Entscheidung einen zuständigen Richter des Gerichts Midden-Nederland, Standort Utrecht, mit der Streitigkeit zu befassen.

17.4 Wenn der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht berechtigt ist, den zuständigen Richter gem. Artikel 17.3 mit der Streitigkeit zu befassen, steht es dem Lieferanten frei, jenes Gericht mit der Streitigkeit zu befassen, das ohne die Bestimmung in Artikel 17.3 zuständig wäre, die Forderung zu behandeln.

Artikel 18: Schlussbestimmung

18.1 Sollten in einem Gerichtsverfahren eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen als unangemessen erschwerend bewertet werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt